



# Demoversion mit Originalinhalt

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

|                    |                    |             |
|--------------------|--------------------|-------------|
| Fahrzeughersteller | Handelsbezeichnung | Fahrzeugtyp |
| <b>Kawasaki</b>    | <b>KLV 1000</b>    | <b>WVBS</b> |

| Reifengröße und Profilbezeichnung   | Felge            | Luftdruck      |
|---|------------------|----------------|
| <b>110/80 R 19 M/C 59V TL AV 53 Trailrider M+S 1) (M+S Kennzeichnung)</b> | <b>2,50 x 19</b> | <b>2,5 bar</b> |
| <b>150/70 R 17 M/C 69V TL AV 54 Trailrider M+S 1) (M+S Kennzeichnung)</b> | <b>4,00 x 17</b> | <b>2,8 bar</b> |
| <b>110/80 - 19 M/C 59T TL AV 84 Trekrider M+S 1) (M+S Kennzeichnung)</b>  | <b>2,50 x 19</b> | <b>2,5 bar</b> |
| <b>150/70 - 17 M/C 69T TL AV 85 Trekrider M+S 1) (M+S Kennzeichnung)</b>  | <b>4,00 x 17</b> | <b>2,8 bar</b> |
| <b>110/80 R 19 M/C 59V TL AV 65 Strom 3D X-M 1)</b>                       | <b>2,50 x 19</b> | <b>2,5 bar</b> |
| <b>150/70 ZR 17 M/C (69W) TL AV 66 Storm 3D X-M 1)</b>                    | <b>4,00 x 17</b> | <b>2,8 bar</b> |
| <b>110/80 R 19 M/C 59V TL Spirit ST 1)</b>                                | <b>2,50 x 19</b> | <b>2,5 bar</b> |
| <b>150/70 ZR 17 M/C (69W) TL Spirit ST 1)</b>                             | <b>4,00 x 17</b> | <b>2,8 bar</b> |

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich ( § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Auflagen:</b>         | Ja  |
| <b>Art der Auflagen:</b> | Neue STVZO Profil Trekrider nur zulässig bis DOT17 und Geschwindigkeitsaufkleber bis 190 km/h |

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Dreieich, den 23.08.2017

## mopedreifen.de

### #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

### #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.